

bar anzuleiten und zu kontrollieren und ihm die Durchführung folgender Aufgaben zu übertragen:

- a) Ausarbeitung von Lieferplänen für Rohstoffe, Halbfabrikate und Spezialausrüstungen für unmittelbare Lieferungen zwischen Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft ohne Einschaltung der Deutschen Handelszentralen;
- b) selbständige Verwaltung und Verteilung der operativen Planreserven mit Ausnahme derjenigen Materialien, die von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung verwaltet werden;
- c) systematische Anleitung und Kontrolle der unterstellten Deutschen Handelszentralen hinsichtlich der reibungslosen und unbürokratischen Durchführung des durch sie zu realisierenden Anteils der Verteilungspläne;
- d) Einflußnahme auf die Gestaltung der Produktionsprogramme ihres Industriezweiges, Katalogisierung und Standardisierung der Erzeugnisse;
- e) Abschluß von Globalverträgen mit den wichtigsten Kontingenträgern zur Sicherung des Absatzes und zur Festlegung der allgemeingültigen Lieferbedingungen;
- f) Einräumung der Einrichtung von Industrieläden.

(3) Mit der Entwicklung direkter Lieferbeziehungen zwischen den Produktionsbetrieben haben die Absatzabteilungen wesentliche Aufgabengebiete der unterstellten Handelszentralen zu übernehmen. Sie müssen ständig über den Stand der Durchführung des Gesamtverteilungsplanes für ihren Industriezweig genau unterrichtet sein, um der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung auf Anforderung Bericht zu erstatten.

(4) Zur Beschleunigung und Verbilligung des Warenverkehrs ist mit der Herstellung direkter Lieferbeziehungen zwischen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben ohne Einschaltung der Deutschen Handelszentralen sofort zu beginnen. Für Mitarbeiter der Staatlichen Verwaltung oder sonstiger Organe, die besondere Erfolge bei der Entwicklung des Direktverkehrs haben, sind angemessene Prämien vorzusehen.

(5) Die Absatzabteilungen der Ministerien und Staatssekretariate oder deren Hauptverwaltungen sind verpflichtet, in ihren Absatzplänen die Warenlieferungen an die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf gesondert auszuweisen und die Einhaltung der abgeschlossenen Verträge zur Versorgung der Landwirtschaft zu sichern. Die Liste der Waren, die nur über die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf an die Betriebe der volkseigenen Landwirtschaft, an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, an die VdgB (BHG) und an die MAS verkauft werden dürfen, ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bestätigen.

IV. Ordnung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen bei der Warenbewegung (ohne DHZ Lebensmittel).

(1) Die Leiter der Deutschen Handelszentralen tragen die volle Verantwortung für die Durchführung der nicht im Direktverkehr realisierten Teile der Verteilungspläne und für die Sicherung der gesamten Warenbereitstellung für die Bevölkerung. Sie sind zur Entwicklung eines umfassenden Sorti-

mentsgroßhandels verpflichtet und haben durch stetige Verbesserung der Arbeitsmethoden ihrer Handelszentralen eine reibungslose und unbürokratische Durchführung der Warenverteilung sicherzustellen.

(2) Die Deutschen Handelszentralen bewegen über ihre Läger lediglich die eine Sortierung erfordernden oder für die direkte Lieferung nicht geeigneten Warenkontingente. Sie haben von der bisherigen Praxis der vertraglichen und rechnungsmäßigen Abwicklung direkter Lieferungen (sogenannter Streckengeschäfte) abzugehen, sofern derartige Warenbewegungen von den Absatzabteilungen durch Lieferpläne organisiert werden können.

(3) Die Deutschen Handelszentralen haben hinsichtlich der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Industrieerzeugnissen folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Um in Zukunft die berechtigten Wünsche der Bevölkerung bei der Industrie stärker durchsetzen zu können, müssen die Deutschen Handelszentralen Musterschauen unter Beteiligung von Vertretern der werktätigen Bevölkerung organisieren und unter konsequenter Anwendung des Vertragssystems einen entschiedenen Kampf um die Verbesserung der Sortimente und Qualitäten führen.

- b) Die Deutschen Handelszentralen haben die Realisierung der Warenbereitstellungspläne und damit die planmäßige Verteilung aller in der gesamten Wirtschaft produzierten Konsumgüter zu garantieren.

Dies gilt auch für die im Rahmen der Warenbereitstellungspläne durchgeführten Direktbezüge bei der Industrie.

- c) Auch beim Großhandel mit Konsumgütern haben die Deutschen Handelszentralen die kürzesten Wege zu wählen und die Verkäufe ab Lager weitgehend zugunsten direkter Lieferungen von den Produktionsbetrieben zu den Organen des Einzelhandels einzuschränken, soweit Art und Umfang der Lieferung dies rechtfertigen.

- d) Die Deutschen Handelszentralen müssen schnellstens durch ihre Niederlassungen die Belieferung der HO-Hauptgeschäfte und Kreiskonsumgenossenschaften in denjenigen Warengruppen übernehmen, die der Sortimentierung bedürfen und nicht unmittelbar von der Industrie angeliefert werden können.

V. Ordnung der Arbeit der Abteilungen bzw. Sachgebiete für Materialversorgung der Betriebe.

(1) Die Abteilungen bzw. Sachgebiete für Materialversorgung der Betriebe sind das planende, lenkende und kontrollierende Organ der Materialwirtschaft des Betriebes.

Sie sind die Stelle des Betriebes, bei der jederzeit ein genauer Überblick über den Materialbedarf, den Materialeingang, den Materialverbrauch und die Materialbestände vorhanden sein muß.

(2) Die Betriebsleiter tragen die volle Verantwortung dafür, daß durch die Abteilungen bzw. Sachgebiete für Materialversorgung folgende Aufgaben durchgeführt werden:

- a) die Schaffung von Materialverbrauchsnormen und deren Weiterentwicklung für jedes einzelne Erzeugnis des Betriebes sowie für allen sonstigen mit Normen feststellbaren Materialbedarf des Betriebes;